

bb) Die Exekutive

(1) Das hoheitliche Exekutivhandeln

Die Grundrechtsbindung der vollziehenden Gewalt¹⁸⁸ wirft im allgemeinen keine Probleme auf. Sie betrifft nicht nur das Regierungshandeln,¹⁸⁹ sondern auch die Tätigkeit der nachgeordneten staatlichen Verwaltungsbehörden sowie aller Träger mittelbarer Staatsverwaltung bis hin zu den sogenannten Beliehenen. Die Exekutivakte werden dabei in all ihren Erscheinungsformen erfasst, seien sie eingreifender oder nichteingreifender, insbesondere leistender Art.¹⁹⁰ Die Direktionskraft der Grundrechte erfasst schliesslich auch die sogenannten besonderen Gewalt- bzw. Sonderstatusverhältnisse.¹⁹¹

(2) Die Privatwirtschaftsverwaltung

Für die Zweite Gewalt stellt sich als besonderes Problem die Frage, ob sie auch ausserhalb des soeben erörterten Bereichs der Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt grundrechtsgebunden ist, m.a.W., ob auch die privatrechtsförmige Verwaltung,¹⁹² die "Privatwirtschaftsverwaltung",¹⁹³ der Direktionskraft der Grundrechte unterliegt. Der Staatsgerichtshof hat hierauf eine ebenso apodiktische wie unbefriedigende Antwort gegeben. Eine Verletzung verfassungsmässig gewährleisteteter Rechte sei "nur in Handhabung der Staatsgewalt, also ... durch die staatlichen Vollziehungsorgane in deren Wirkungskreis möglich", nicht aber in der Privatwirtschaftsverwaltung.¹⁹⁴ Die Entscheidung betraf die Herstellung, Ausgabe und Verwendung von Postwertzeichen, die der Staatsgerichtshof insgesamt als privatwirtschaftlich qualifizierte. "Es wäre ... ein Irrtum zu glauben, jede Verwaltungstätigkeit habe dann behördlichen Charak-

¹⁸⁸ Grundsätzlich bejahend z.B. StGH – E v. 15. Juli 1952, ELG 1947–1954, 259 (263); StGH 1981/12 – Urteil v. 28. August 1981, LES 1982, 125 (126).

¹⁸⁹ Zur prinzipiellen Grundrechtsgebundenheit auch der Regierung vgl. auch Stern, Staatsrecht III/1, S. 1326 f., 1361 f.

¹⁹⁰ Vgl. nur Rüfner, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. V, § 117 Rn. 19.

¹⁹¹ Ausführlich dazu Stern, Staatsrecht III/1, S. 1376 ff.; relativ zurückhaltend Saladin, Grundrechte, S. 325; dazu im übrigen noch unten IV. 2. e) bb).

¹⁹² Umfassende Problembehandlung aus neuerer Zeit bei Dirk Ehlers, Verwaltung in Privatrechtsform, 1984.

¹⁹³ So die Bezeichnung in StGH 1981/12 – Urteil v. 28. August 1981, LES 1982, 125 (126); der Terminus findet sich auch in der österreichischen Literatur, s. z.B. Theo Öhlinger, Rechtsverhältnisse in der Leistungsverwaltung, VVDStRL 45 (1987), 182 (205).

¹⁹⁴ So StGH 1981/12 – Urteil v. 28. August 1981, LES 1982, 125 (126).